

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Fernspreckgebühren-Ordnung.

Zu den unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernspreckgebühren-Ordnung (Central-Blatt S. 242) tritt am Schlusse von Nr. 9 folgender neue Absatz hinzu:

„Wenn auf Antrag Fernspreckanschlüsse an eine andere als die nächste Vermittelungsanstalt geführt werden, so wird für die innerhalb der Gränze von 5 km mehr herzuholende Leitungsfreie neben den sonst fälligen Gebühren ebenfalls ein Baukostenzuschuß, und zwar in gleicher Höhe wie vorsehend angegeben, erhoben.“

Berlin W. 66, den 28. September 1902.

In Vertretung des Reichsfanzlers:
Kraetke.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Stationskontroleuren, Königlich bayerischen Zollinspektoren Lengsfelner in Trier, Michelbach in Flensburg und Ruppert in Rostock ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern er Rang von Hauptzollamtsverwaltern verliehen worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 181a in Verbindung mit §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Emil Skopet, Schmied,	geboren am 7. August 1882 zu Pörsdorf, Bezirk Paden, Nieder-Österreich, ortsangehörig zu Belim, Bezirk Kolin, Böhmen,	Diebstahl und Zuhälterei (5 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 16. April 1902),	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	10. September d. J.
----	--------------------------	---	--	--------------------------------	---------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Josef Wensch, Steinmetz,	geboren am 24. Mai 1867 zu Dobruß, Bezirk Podiebrad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhausen,	22. August d. J.
----	-----------------------------	--	------------------------------	---	------------------